



Marktgemeinde Rauris

Marktgemeinde Rauris | Marktstraße 30 | A-5661 Rauris

Rauris, 14.12.2015

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rauris vom 01.12.2015, mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, LGBl Nr. 78/2015 und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Rauris (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- 2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt 540,-- Euro (excl. MWSt.).
- 3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen je 20 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit.
- 4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.
- 5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
 - Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohnzwecke - z.B: private Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobby- und Fitnessräume -, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind). Abzustellen ist nicht auf die tatsächliche Fertigstellung, sondern auf den Konsens; z.B: sind Wohnräume im Dachgeschoß einzubeziehen, selbst wenn sie als solche noch nicht ausgebaut, wohl aber bewilligt sind.

- Garagen (gilt für alle Garagen, z.B: freistehende, angebaute, Tiefgaragen in unterirdischen Geschoßen, etc.)
- Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
- Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind (z.B: Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte, udgl.)
- Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
- Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge (soweit diese nicht Bestandteil einer Wohnung oder Betriebes sind), offene Balkone, Loggien und Terrassen
- Lager- und Produktionsflächen ohne WC und ohne Kanalanschluss

6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:

- Schwimmbäder sind mit ihrer Wassermenge in m³ in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei 50 m³ einer Bemessungseinheit entsprechen.
- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind entsprechend den Bestimmungen in Abs. 8 zu bemessen.

7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- | | | |
|-----------------------|----------------------|------------------|
| • Gastgewerbebetriebe | mit Beherbergung | 1,1 Gästebett |
| | | 2,2 Zusatzbetten |
| | ohne Beherbergung | 3 Sitzplätze |
| | Sitzplätze im Freien | 10 Sitzplätze |

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen.

- | | |
|---|-----------------------------------|
| • Privatzimmervermietung | 1,1 Gästebett
2,2 Zusatzbetten |
| • Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten, Seniorenheime | 1,1 Bett |
| • Campingplätze | 1 Stellplatz |
| • Veranstaltungsstätten und –säle | 20 Sitzplätze |
| • Schulen, Kinderbetreuungsstätten
(Schüler, Lehrer, Kinder, etc.) | 9 Personen |
| • Sonstige Betriebe ohne spezifischen Schmutzwasseranfall | 50 m ² Nutzfläche |
| • Lager- und Produktionsflächen mit WC
(Pissoir bleiben bei der Bemessung unberücksichtigt) | 1 WC-Sitz |
| • Gewerbliche oder öffentliche WC Anlagen
(Pissoir bleiben bei der Bemessung unberücksichtigt) | 1 WC-Sitz |

8) Bei Betrieben, welche unter kein Einstufungskriterium der Abs. 3 bis 7 fallen, entsprechen folgende Mengen einer Bemessungseinheit (einem Bewertungspunkt):

- a) Abwassermenge 150 l pro Tag
- b) BSB5 60 g
- c) CSB 120 g
- d) N (Stickstoff) 10 g
- e) P (Phosphor) 1,8 g

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je 50 m² Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit a bis e.

9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.

- Dachflächen Asphaltflächen und sonstige befestigte Flächen 100 m²/Punkt
- BegrünteDächer 200 m²/Punkt
- Grünflächen mit Drainagen 500 m²/Punkt

Die obenstehenden Bemessungseinheiten für die Ableitung von Niederschlagswässern gelten auch für retendierte Einleitungen und Anschlüsse von Notüberläufen.

10) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

Eine Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren kann frühestens mit Rechtskraft der Baubewilligung erfolgen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr sowie des Ergänzungsbeitrages nach § 3 entsteht mit der Vorschreibung.

§ 5
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden. (16)

§ 7
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister



Peter Loitfellner

